

## **Satzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart zur Ernennung von Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren vom 8. Juli 2008**

Auf Grund des § 55 Abs. 1 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 8. Juli 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in weiblicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden männlichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **§ 1 Allgemeine Grundsätze zur Bestellung von Honorarprofessorinnen**

- (1) Der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart kann auf Vorschlag der Fachgruppen Persönlichkeiten, welche die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen nach § 47 LHG erfüllen, zur Honorarprofessorin bestellen. Dies gilt nicht für Personen, die der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart im Hauptamt als Hochschullehrerinnen angehören (§ 55 Abs. 1 Satz 1 LHG).
- (2) Die Honorarprofessorin ist Mitglied der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart; sie steht in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart und ist berechtigt, die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ zu führen. Ein Beamtinnen- oder Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet (§ 9 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 1 Satz 3 und 5 LHG).
- (3) Die Bestellung zur Honorarprofessorin erfolgt in der Erwartung, dass die Honorarprofessorin eine enge Verbindung zur Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart pflegt, einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots an der Hochschule leistet und sich auf Wunsch der zuständigen Fachgruppe in ihrem Fachgebiet an Prüfungen, an künstlerischen Entwicklungsvorhaben und an der Forschung beteiligt. Nach § 55 Abs. 1 Satz 2 LHG soll sie Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Semester unentgeltlich durchführen.

### **§ 2 Bestellung zur Honorarprofessorin**

- (1) Die Bestellung zur Honorarprofessorin erfolgt auf begründeten Vorschlag der zuständigen Fachgruppe durch den Senat. Dem Vorschlag muss eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen beigefügt sein. Hierfür sind in der Regel zwei Gutachten von Professorinnen des betreffenden Fachs an anderen Hochschulen bzw. vergleichbarer wissenschaftlicher Einrichtungen einzuholen und dem Vorschlag beizufügen. Die Bestellung kann befristet werden.
- (2) Arbeiten künstlerische oder wissenschaftliche Einrichtungen anderer Träger mit der Hochschule zusammen, so kann die Bestellung zur Honorarprofessorin an die Wahrnehmung eines bestimmten Amtes oder einer bestimmten Aufgabe in der betreffenden Einrichtung geknüpft werden; ein Anspruch auf Bestellung zur Honorarprofessorin ergibt sich daraus nicht.
- (3) Folgende weitere Unterlagen der Vorgeschlagenen sind für den Senat beizufügen:
  1. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und künstlerischen / wissenschaftlichen Werdegangs,
  2. Nachweise über die Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen des § 47 LHG,

3. ein Verzeichnis der künstlerischen Arbeiten / wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisherigen Lehrtätigkeit,
4. die Erklärung der Vorgeschlagenen, dass sie grundsätzlich bereit ist, Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden unentgeltlich durchzuführen.

### **§ 3 Erlöschen und Widerruf der Honorarprofessur**

- (1) Die Bestellung zur Honorarprofessorin erlischt
  1. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber der Rektorin zu erklären ist,
  2. durch Ernennung zur Professorin an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart,
  3. durch die Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin den Verlust der Beamtinnenrechte zur Folge hätte,
  4. durch Ablauf der Befristung nach § 2 Abs. 1 Satz 4 oder mit Beendigung der Wahrnehmung des Amtes oder der Aufgabe gemäß § 2 Abs. 2.
- (2) Die Bestellung zur Honorarprofessorin kann vom Senat unbeschadet der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) widerrufen werden,
  1. wenn sie aus Gründen, die sie zu vertreten hat, länger als zwei Semester keine Lehrveranstaltungen an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart mehr abhält, es sei denn, die zuständige Fachgruppe erkennt die Gründe an, die dies rechtfertigen,
  2. wenn sie dem Wunsch der zuständigen Fachgruppe, sich in ihrem Fachgebiet an Prüfungen und / oder an der Forschung zu beteiligen, aus Gründen, die sie zu vertreten hat, wiederholt nicht nachkommt,
  3. wenn sie eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
  4. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin rechtfertigen würde,
  5. wenn ihr ein akademischer Grad entzogen wurde,
  6. wenn sie schuldhaft gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,
  7. wenn sie sich der Bestellung zur Honorarprofessorin als nicht würdig erweist.
- (3) Vor dem Widerruf nach Absatz 2 sind die Betroffene und die zuständige Fachgruppe anzuhören. Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zur Honorarprofessorin erlischt auch die Befugnis die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ zu führen.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Mitteilungen des Rektorats der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, 16. Juli 2008

Professor Dr. Ludger Hünnekens  
Rektor